
Zählpunktbezeichnung

Wird vom Netzbetreiber ausgefüllt

Kundennummer

Ausspeiserahmenvertrag (ASV)

zwischen

den **Stadtwerken Neuburg an der Donau, Heinrichsheimstr. 2, 86633 Neuburg a. d. Donau**

(nachfolgend Netzbetreiber)

und

dem Transportkunden (Adresse wie LRV)

(nachfolgend Transportkunde genannt)

Vorbemerkung

Der Ausspeisevertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005, der GasNZV und der GasNEV sowie der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von den in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ (KOV III), soweit die KOV III die Ausspeisung von Gas regelt. Veröffentlichungen des Netzbetreibers erfolgen auf der Internetseite:

www.stadtwerke-neuburg.de

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien anlässlich der Ausspeisung von Gas an alle in den Transportkundenrahmenvertrag einbezogenen Ausspeisepunkte im Verteilernetz des Netzbetreibers (nachfolgend nur Verteilernetz ge-

nannt).

- 1.2 Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden auf der Grundlage dieses Vertrages die von diesem Vertrag umfassten Ausspeisepunkte in seinem Verteilernetz zur Ausspeisung von Gas an die betreffenden Kunden des Transportkunden zur Verfügung.
- 1.3 Dieser Vertrag regelt nicht die Nutzung des Verteilernetzes durch einen Transportkundenrahmen- oder Netznutzungsvertrag, den Anschluss des Kunden an das Netz des Netzbetreibers (Netzanschlussvertrag) sowie die Nutzung des Netzanschlusses durch den Kunden (Anschlussnutzungsvertrag). Voraussetzung für die Ausspeisung durch den Transportkunden nach diesem Vertrag ist deshalb das Bestehen folgender Verträge:

a) Gaslieferungsvertrag

Für die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden (Ausspeisepunkt) durch den Transportkunden mit Gas muss zwischen dem Transportkunden und dem Kunden ein Gaslieferungsvertrag bestehen, der die gesamte Gasentnahme des Kunden an der Entnahmestelle abdeckt. Wird die Entnahmestelle von mehreren Transportkunden versorgt (Teillieferungen), muss zwischen dem Kunden und jedem der ihn beliefernden Transportkunden ein Gaslieferungsvertrag bestehen, die in ihrer Summe die gesamte Gasentnahme des Anschlussnutzers an der Entnahmestelle abdecken.

b) Netznutzungs- oder Transportkundenrahmenvertrag

Für die Nutzung des Ausspeisepunktes zur Ausspeisung von Gas muss entweder zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer ein Netznutzungsvertrag oder zwischen dem Netzbetreiber und dem/den die Entnahmestelle jeweils versorgenden Transportkunden ein Transportkundenrahmenvertrag bestehen. Hat der Kunde mit seinem Transportkunden keinen all-inclusive-Vertrag (= Lieferung von Gas plus Netznutzung durch den Transportkunden) abgeschlossen oder bezieht er an der Entnahmestelle von mehreren Transportkunden Teillieferungen, muss der Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossen sein und der Kunde ist als Netznutzer gegenüber dem Netzbetreiber Schuldner des Netznutzungsentgeltes.

c) Netzanschlussvertrag

Für den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers muss zwischen dem Kunden, wenn dieser Anschlussnehmer ist, oder zwischen dem Netzbetreiber und einem anderen Anschlussnehmer ein Netzanschlussvertrag für den Ausspeisepunkt mit ausreichender Anschlusskapazität bestehen.

d) Anschlussnutzungsverhältnis oder -vertrag

Zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber muss ein wirksames Anschlussnutzungsverhältnis nach der NDAV oder – bei Mitteldruck – ein wirksamer Anschlussnutzungsvertrag bestehen. Der Kunde kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses gegenüber dem Netzbetreiber keine weitergehenden Rechte geltend machen, als der Anschlussnehmer nach dem Netzanschlussvertrag.

Voraussetzung für die Ausspeisung ist weiter, dass eine SLP-Entnahmestelle einem Bilanzkreis zugeordnet ist.

- 1.4 Nutzen neben dem Kunden noch weitere Anschlussnutzer den Ausspeisepunkt, darf die Summe der zeitgleich am Ausspeisepunkt in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an diesem Ausspeisepunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarte Anmeldeleistung.
- 1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausspeisung zu verweigern, wenn er dem Transportkunden schriftlich nachweist und begründet, dass ihm die Durchführung der Ausspeisung aus betriebsbedingten, wirtschaftlichen oder technischen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Begründung erfolgt in Textform, wofür der Netzbetreiber ein Entgelt nach § 17 Abs. 2 Satz 4 EnWG verlangen kann, worauf hiermit hingewiesen wird.

2. Vertragsbeginn und -ende

- 2.1 Dieser Vertrag als solches tritt mit Unterzeichnung des Transportkundenrahmenvertrages durch dessen Parteien automatisch in Kraft, ohne dass dieser Vertrag gesondert von den Parteien unterzeichnet werden muss. Vorher ist eine Ausspeisung nicht zulässig.

- 2.2 Die einzelnen Ausspeisepunkte des Transportkunden im Verteilernetz werden mit der Bestätigungs- bzw. Annahmeerklärung des Netzbetreibers nach einer ordnungsgemäßen und vollständigen Anmeldung eines Kunden durch den Transportkunden in den Vertrag einbezogen.
- 2.3 Dieser Vertrag als solches endet automatisch und zum gleichen Zeitpunkt, zu dem der Transportrahmenvertrag endet. Bezüglich der einzelnen Ausspeisepunkte endet der Vertrag, sobald bezüglich des betreffenden Ausspeisepunktes keine Netznutzung mehr durch den Transportkunden oder den Kunden während der Belieferung durch den Transportkunden erfolgt.

3. Vertragsbestandteile, Angaben des Transportkunden und Schriftform

- 3.1 Vertragsbestandteile dieses Vertrages sind die „Technischen Anschlussbedingungen“ des Netzbetreibers, die auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden können, die Netzzugangsbedingungen des Netzbetreibers zum Transportrahmenvertrag sowie die sonstigen Bedingungen des Netzbetreibers für Ausspeisepunkte im Verteilernetz.
- 3.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Transportkunden zum Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind solche Angaben des Transportkunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Transportkunden zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Transportkunde dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.
- 3.3 Mündliche Abreden bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

Stand: 10.11.2008